

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter



Allgemeine Regelungen
Stand 1.1.2020

AK. Gerechtigkeit muss sein. AK-Hotline ☎ 05 7799-0



www.akstmk.at

Beschäftigung	Sachlage	Auswirkung
Arbeiten im Stehen	Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche mehr als 4 Stunden täglich	Nicht erlaubt; Sitzgelegenheiten müssen auch davor bereits vorhanden und zugänglich sein
Arbeiten in ständigem Sitzen	Zwangshaltung, die zur Übermüdung der Gelenke und Verkrampfung der Muskulatur führen kann	Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen muss gegeben sein, ansonsten ist Tätigkeit nicht erlaubt
Heben und Tragen von Lasten	Regelmäßig über 5 kg bzw. gelegentlich mehr als 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel	Nicht erlaubt
Schieben und Ziehen von Lasten	Regelmäßig über 8 kg bzw. gelegentlich mehr als 15 kg ohne mechanische Hilfsmittel	Nicht erlaubt
Arbeiten mit häufigen Strecken, Beugen, Hocken, Bücken und Erschütterungen	Arbeitsinspektorat entscheidet, ob Tätigkeit schädlich ist oder nicht	Eventuell erlaubt oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Dienstvertrages ausüben
Arbeiten bei Hitze, Kälte oder Nässe	Egal ob durch Arbeitsvorgang verursacht oder Klimazustand am Arbeitsplatz z.B.: Wäschereien, Küchen, Lebensmittelproduktionsbetriebe,...	Werdende Mutter darf bei der Arbeit keinen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt werden
Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck (Akkord, Fließband,...)	Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche	Nicht erlaubt, um Belastungen des Organismus und Stresssituationen entgegen zu wirken
Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen	Egal ob feste, flüssige, staub-, oder dampfförmige Stoffe oder Strahlen, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann	Nicht erlaubt; andere Tätigkeiten im Rahmen des Dienstvertrages ausüben
Arbeiten mit Berufskrankheitsgefahr	Z.B.: Infektionskrankheiten, Erkrankungen durch Phosphor, Quecksilber, ionisierende Strahlen,...	Andere Tätigkeiten im Rahmen des Dienstvertrages ausüben
Arbeiten mit besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen	Arbeitsinspektorat erstellt Gutachten oder holt dieses bei Amtsarzt ein und stellt dann fest, ob Schädlichkeit gegeben ist oder nicht	Eventuell erlaubt oder andere Tätigkeiten im Rahmen des Dienstvertrages ausüben
Arbeiten auf Beförderungsmitteln	Z.B.: Taxifahrerin, Schaffnerin, Stewardess, Zugbegleiterin,...	Nicht erlaubt Ausnahme: der Weg von und zur Arbeit
Arbeiten mit besonderer Unfallgefährdung	Z.B.: Arbeiten auf Leitern, auf Gerüsten, auf sonstigen erhöhten Standplätzen,...	Nicht erlaubt; andere Tätigkeiten im Rahmen des Dienstvertrages ausüben
Sonstige Arbeiten	Im Zweifel stellt Arbeitsinspektorat fest, ob Beschäftigungsverbot vorliegt	Beschäftigungsverbot oder keines
Andere Branchen	Werdende Mutter raucht selbst nicht	Räumliche Trennung oder Rauchverbot
Verbot von Überstunden	Verbot der Nachtarbeit	Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
Maximale Arbeitszeitgrenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Tagesarbeitszeit: 9 Stunden • Wochenarbeitszeit: 40 Stunden 	Keine Beschäftigung zwischen 20 Uhr und 6 Uhr <u>Ausnahmen bis 22 Uhr:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Schichtbetriebe • Verkehrswesen • Krankenanstalten • Musikaufführungen, Theatervorstellungen u.ä. (auf Antrag der ArbeitgeberInnen bis 23 Uhr) • Gastgewerbe (auf Antrag der ArbeitgeberInnen im Einzelfall) 	<u>Ausnahmen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • durchgehende Schichtbetriebe • Gastgewerbe • Musikaufführungen, Theatervorstellungen • Kleinbetriebe (bis 5 ArbeitnehmerInnen) unter bestimmten Voraussetzungen
Ruhemöglichkeiten		
ArbeitgeberIn muss werdender Mutter die Möglichkeit geben sich auszuruhen	Die Länge der Ruhepause liegt im Befinden der werdenden Mutter	Ruhepause gilt als Arbeitszeit, außer diese fällt in eine unbezahlte Pause
Mutterschutz (= absolutes Beschäftigungsverbot mit Anspruch auf Wochengeld)		
8 Wochen vor und nach voraussichtlicher bzw. tatsächlicher Entbindung	Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnitt mind. 12 Wochen nach Geburt	Bei weniger als 8 Wochen vor der Geburt, wird diese Zeit an die 8 Wochen danach angehängt, aber max. 16 Wochen sind möglich
Vorgezogener Mutterschutz (= Frühkarenz)		
Bei Gefahr für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind, kann bereits vor dem 8-wöchigen Beschäftigungsverbot eine frühere Dienstfreistellung verfügt werden	Nur bei Vorlage einer Fachärztlichen Bestätigung vom/von der Arzt/Ärztin der Arbeitsinspektion bzw. vom/von der Amtsarzt/Amtsärztin	Für diese Freistellung wird ein „vorgezogenes Wochengeld“ von der zuständigen Krankenkasse bezahlt